



Fotos: Dirk Hunger

Amtsblatt

der Großen Kreisstadt



OSCHATZ

Ausgabe 2/18

Amtliche Bekanntmachungen, Nachrichten und Termine

24. Januar 2018

Stellenausschreibung

Wir bieten zum 1. September 2018 einen Ausbildungsplatz für den Beruf **Verwaltungsfachangestellte/r** an. Die Bewerber sollten einen guten Realschulabschluss vorweisen können. Ausführliche Bewerbungen unter Vorlage des Jahreszeugnisses 2017 sowie der Halbjahresinformation 2018 sind bis zum 26. Februar 2018 zu richten an die **Stadtverwaltung Oschatz, Hauptamt, Neumarkt 1, 04758 Oschatz.**

Bewerbungen von Schwerbehinderten sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Befähigung sowie persönlicher und fachlicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, wenn nicht in der Person des Mitbewerbers vorliegende Gründe überwiegen. Das Gleiche gilt für Frauen. Bitte verwenden Sie keine Bewerbungsmappen oder Folien, diese senden wir nicht zurück. Die Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn

ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist. Ansonsten werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbern nach Ablauf eines halben Jahres vernichtet. Bewerbungs- und Reisekosten werden nicht erstattet. Für Rückfragen stehen Herr Schade oder Frau Walbe unter Telefon (03435) 970-213 zur Verfügung. *Oschatz, den 18.12.2017*
gez. A. Kretschmar
Oberbürgermeister

„Grashüpfer“ eröffnet

Tag der offenen Tür am 23. März



Der Hort „Zum Grashüpfer“ wurde Mitte Januar endlich eröffnet.

Start des ersten Fördermittelaufrufs

2,4 Millionen Euro stehen bereit

Bis zum 21. März läuft ein neuer Komplex-Aufruf für Fördermittel in der LEADER-Region „Sächsisches Zweistromland-Ostelbien“: 2,4 Millionen Euro stehen für Investitionen im ländlichen Raum bereit.

Insgesamt werden sechs Förderthemen angeboten, die Projektumsetzungen für Kommunen, Unternehmen, Vereine und auch Privatpersonen ermöglichen. Der Fördersatz beträgt bei Investitionen 75 Prozent, für Studien und Planungen sogar 80 Prozent. Das regionale Entscheidungsgremium befindet in seiner Sitzung am 23. April in Cavertitz über die eingereichten Vorhaben und schlägt die förderwürdigen zur

Antragstellung bei den jeweiligen Landratsämtern in Nordsachsen, Leipzig oder Meißen vor. Hier der Überblick zu den Fördermöglichkeiten:

- 1.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden für Wohn- und Betreuungsangebote von Senioren *Budget: 600.000 Euro*
- 2.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden für zur medizinischen und Nah-Versorgung *Budget: 300.000 Euro*
- 3.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden, Anlagen für Kultur-, Bildungs- / Freizeitangebote *Budget: 600.000 Euro*
- 4.) Erhalt / Entwicklung von Gebäuden zur wirtschaftlichen Produktion und Vermark-

- tung *Budget: 300.000 Euro*
- 5.) Bau / Entwicklung von Einrichtungen und Anlagen zur touristischen Infrastruktur *Budget: 500.000 Euro*
 - 6.) Förderung von Studien, Konzepten, Untersuchungen zur touristischen Entwicklung *Budget: 100.000 Euro*
- Alle Infos und Formulare unter: www.zweistromland-ostelbien.de. Anfragen zu Fördermöglichkeiten nimmt das im Kemmlitzer Pla.Net-Büro tätige Regionalmanagement entgegen. Unter dem Kontakt 034362 379900 sind die Regionalmanager Aline Frick, Claudia Glöckner und Holger Schilke erreichbar. *Holger Reinboth Regionalmanager*

4,3 Millionen Euro hat die Stadt Oschatz in den neuen Hort „Zum Grashüpfer“ investiert. Mitte Januar wurde er feierlich eingeweiht und die rund 190 Schüler der Grundschule „Zum Bücherwurm“ stürmten in das neue Hortgebäude, das auf dem Schulcampus an der Bahnhofstraße entstanden ist.

Seit dem Sommer 2013 hatten Stadtrat und Verwaltung gekämpft, das ehrgeizige Projekt des Neubaus umzusetzen, schließlich war im März 2016 Baubeginn und im Juli 2016 Richtfest. Am 15. Januar 2018 übernahm eine glückliche Anne Kernche, die Hortleiterin, den Schlüssel aus

den Händen des Architekten Lars Pabst entgegen. Der Oberbürgermeister dankte den Abgeordneten des Sächsischen Landtages für die Fördermittel aus den Programmen Stadtumbau Ost und Brücken in die Zukunft. Anne Kernche, die Leiterin des Hortes, bedankt sich bei den Eltern, die die

cherwurm“ und an den Hort „Oschatzer Heringe“. Anne Kernche dankt auch dem städtischen Bauhof, dem Architekten Lars Pabst sowie allen am Bau und am Umzug beteiligten Firmen, dass alles so prima geklappt hat. Wie sieht denn nun das schöne Gebäude von innen aus? Alle Interessierten sind herzlich zum „Tag der offenen Tür“ am Freitag, 23. März von



15 bis 17 Uhr eingeladen, die neuen Horträume zu besichtigen. Diese Baumaßnahme wird mitfinanziert durch Steuern auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtages beschlossenen Haushaltes.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
Stadt Oschatz,
Neumarkt 1, 04758 Oschatz
ERSCHEINUNGSWEISE
Zweimal im Monat in der Oschatzer Rundschau, kostenlos an alle Haushalte im Verbreitungsgebiet
VERANTWORTLICH für den amtli-

chen Teil und die REDAKTION:
Stadt Oschatz, Anja Seidel,
Telefon: 03435 970-275,
E-Mail: presse@oschatz.org
ANZEIGENLEITUNG
Antje Bade, Telefon: 03435 910-31, Telefax: 03435 910-32,
E-Mail: a.bade@leipziger-anzeigenblatt-verlag.de

HERSTELLUNG/VERTRIEB/
ANZEIGEN
Leipziger Anzeigenblatt Verlag
GmbH & Co. KG, Floßplatz 6,
04107 Leipzig
ANZEIGENSCHLUSS
nächste Ausgabe: 31. Januar 2018. Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am 7. Februar 2018.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung der Großen Kreisstadt Oschatz

- Straßenreinigungsgebührensatzung -

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl S. 349) i.V.m. §§ 2 und 9 bis 16 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2013 (SächsGVBl S. 822) und § 1 Abs. 3 der Straßenreinigungsatzung der Großen Kreisstadt Oschatz vom 09.02.2017 hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz in seiner Sitzung am 09.02.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Straßenreinigung.
- (2) Von den Gesamtkosten der Straßenreinigung, die nach Tourenplan durchgeführt wird, werden 75 % als Gebühren erhoben. Der kommunale Anteil beträgt 25 Prozent der Gesamtkosten. Die Kosten für die Reinigung der Flächen, für die eine Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht besteht, trägt ebenfalls die Stadt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer nach Maßgabe dieser Satzung zur Inanspruchnahme der Leistungen der öffentlichen Straßenreinigung verpflichtet ist. Dies

sind die Eigentümer der Grundstücke, die durch die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen erschlossen werden.

- (2) Anstelle des Grundstückseigentümers sind die in § 3 Abs. 1 Satz 1 der Straßenreinigungsatzung weiter aufgeführten Personen Gebührenschuldner.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen.

§ 3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem An-

schluss des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Anschlusses des Grundstückes an die öffentliche Straßenreinigung.
- (3) Bei einem Wechsel der Person des Gebührenschuldners endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Schuldnerwechsel bei der Stadt angezeigt wurde. Für den Rechtsnachfolger entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des folgenden Monats.
- (4) Für die Inanspruchnahme des durch die Stadt auszuführenden Winterdienstes werden keine Gebühren erhoben.

§ 4 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr, bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres der Restteil des Jahres. Die Jahresgebührenscheid entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühr wird durch Gebührenbescheid erhoben. Sie wird zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die Straßenreinigungsgebühr abweichend von Satz 2 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Jahres beantragt werden.
- (3) Für mehrfach erschlossene Grundstücke werden Straßenreinigungsgebühren für jede durch die öffentliche Straßenreinigung gereinigte Straße erhoben, die das Grundstück erschließt.
- (4) Ändert sich während des Erhebungszeitraumes die Bemessungsgrundlage, z.B.

durch Änderung der Reinigungsklasse, Neuvermessung des Grundstücks oder Ende der Gebührenpflicht, so wird die geänderte Gebühr durch einen Änderungsbescheid festgesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der geänderten Gebühr beginnt mit dem für den Eintritt des maßgeblichen Ereignisses folgenden Monat.

§ 5 Unterbrechung oder Einschränkung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Allgemeine Straßenreinigung der gebührenpflichtigen Straßen durch Aufgrabungen, Bauarbeiten oder aus sonstigen Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, oder wegen höherer Gewalt länger als einen Monat nicht durchgeführt wird, kann die Gebühr auf Antrag entsprechend gemindert werden. Der Antrag ist spätestens einen Monat nach Ablauf des Monats, für den der Minderungsgrund besteht, einzureichen.
- (2) Der maßgebliche Zeitraum für die Gebührenminderung beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wurde. Er endet mit Beginn des Monats, in welchem die Reinigungsleistung in vollem Umfang wieder aufgenommen wurde.
- (3) Vom Gebührenschuldner zu vertretende Hindernisse, wie parkende Autos, Container u.ä. sind keine Gründe zur Gebührenminderung im Sinne des Abs. 1.

§ 6 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstückes sowie die Häufigkeit der Reinigung gemäß Anlage 1.
- (2) Als Straßenfrontlänge gilt:

- (a) bei einem Grundstück, das an der Straße anliegt, die Breite des Grundstückes entlang der Straße.
- (b) bei einem Hinterlieger- bzw. Teilhinterliegergrundstück die gesamte Straßenfrontlänge des direkt anliegenden Grundstücksteils und die der Straße zugewandte Grundstücksseite des im Hintergelände gelegenen Grundstückes bzw. Grundstücksteils. Als Straßenfrontlänge gilt die rechtswinklig vorprojizierte Seitenlänge auf die Straße, die das Grundstück erschließt.
- (c) bei einem durch mehrere Straßen erschlossenen Grundstück, die jeweils der Straße zugewandte Seite des Grundstückes gemäß Buchstabe (a).
- (3) Bei der Festlegung der Straßenfrontlängen nach Abs. 1 werden Bruchteile eines Meters bis einschließlich 0,5 m abgerundet und über 0,5 m aufgerundet.

§ 7 Gebührensätze

Die jährliche Gebühr für die Allgemeine Straßenreinigung beträgt pro Meter Straßenfrontlänge

- Reinigungsklasse I 2,82 EUR/m
- Reinigungsklasse II 0,62 EUR/m.

§ 8 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung (AO) entsprechend.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungsatzung einschließlich Teil IV vom 09.07.2004 in der geänderten Fassung vom 02.11.2004 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Oschatz, den 17.02.2017
Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Öffentliche Zustellung

Für: Herrn Siegfried Jais, letzte bekannte Anschrift: Kainzenbadstraße 16, 81671 München
liegen in der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, Zimmer 008, 04758 Oschatz folgende Bescheide zur Abholung bzw. Einsichtnahme bereit:
- Jahresbescheid 2018 - Straßenreinigung vom 04.01.2018
Objekt: Blomberger

Straße, Flst. 2485/9; 2481/19, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 0080687-0230-001
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.
Gegen diese durch öffentliche Zustellung bewirkte

Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Für: Herrn Arif Gül. Parsana Mah. Ismail Kaya Cad. No. 236, 42250 Selcuklu/Konya, TÜRKIE
vertreten durch: Herrn Özkan Yildirim, letzte bekannte Anschrift: Rudolf-Breitscheid-Straße 24, 04808 Wurzen
liegen in der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, Zimmer 008, 04758 Oschatz folgende Bescheide zur Abholung bzw. Einsichtnahme bereit:
- Änderungsbescheide für 2016 und 2017
- Grundsteuer B und Straßenreinigung vom 10.11.2017
Objekt: Altmarkt 21 – Lutherstraße 2, Flst. 799/2; 803/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-001
- Jahresbescheid 2018
- Grundsteuer B vom 04.01.2018
Objekt: Altmarkt 21 – Lutherstraße 2, Flst. 799/2; 803/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-001
- Jahresbescheid 2018
- Straßenreinigung vom 04.01.2018
Objekt: Altmarkt 21 – Lutherstraße 2, Flst. 799/2; 803/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-001,

2003859-0230-001
- Aufhebungsbescheide für 2016 und 2017
- Grundsteuer B und Straßenreinigung vom 10.11.2017
Objekt: Lutherstraße 2, Flst. 799/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-002
2003859-0230-003
- Jahresbescheid 2018
- Grundsteuer B vom 04.01.2018
Objekt: Altmarkt 21 – Lutherstraße 2, Flst. 799/2; 803/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-001
- Jahresbescheid 2018
- Straßenreinigung vom 04.01.2018
Objekt: Altmarkt 21 – Lutherstraße 2, Flst. 799/2; 803/2, Gem. Oschatz
Kassenzeichen: 2003859-0203-001,
Oschatz

Kassenzeichen: 2003859-0230-001
2003859-0230-002
Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für den Pflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihm an diesem Tage ein schriftlicher Bescheid zugegangen wäre.
Gegen diese durch öffentliche Zustellung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
gez. Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister